

5/SN-209/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.560/001-V/A/8/2001

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
DVR: 0000019An das
Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
1014 Wien

Sachbearbeiter

Dr. Inez BUCHER

Klappe/DW

2219

Ihre GZ/vom

06 0002/2-V/8/01

Betrifft: 2. EURO-Finanzbegleitgesetz; Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legislativen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“), das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990, der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979, die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen rtf/Word 6.0-Dokumentvorlage und verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:Zum Titel:

Entsprechend der legislativen Praxis sind Zitate von Bundesgesetzblatt-Nummern im Titel zu unterlassen (vgl. LRL 100ff.).

Zu Artikel III:

Im Einleitungssatz wäre die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel, der Fundstelle der Stammfassung sowie allen bisherigen Änderungen zu zitieren, wobei jedenfalls die Normkategorie anzugeben wäre (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz; vgl. LRL 124).

Zu Artikel IV:

Der Titel der Rechtsvorschrift wäre ohne Angabe der Fundstelle anzuführen. Im übrigen sollte nur der Kurztitel verwendet werden („Änderung des Überweisungsgesetzes“, vgl. LRL 133). Gleiches gilt für Artikel V und VI.

Zum Vorblatt:

Im Vorblatt sollte nunmehr die Überschrift des der EU-Rechtskonformität gewidmeten Abschnittes durch die Überschrift „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ ersetzt werden (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/0011-V/2/01). In diesem Absatz sollte anstelle des bisher üblichen Hinweises, dass die Gemeinschaftsrechtskonformität gegeben sei, eine spezifischere Aussage dahingehend gemacht werden, ob in der fraglichen Angelegenheit Vorgaben des Rechts der Europäischen Union bestehen. Die Darstellung von Einzelheiten sollte weiterhin dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben.

Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen selbst wären in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil zu gliedern. Hinsichtlich der Gestaltung des allgemeinen Teils der Erläuterungen wird auf die Richtlinien 85ff der Legistischen Richtlinien 1979 verwiesen. Im Allgemeinen Teil wäre auch die Kompetenzgrundlage, auf die sich der Gesetzgeber stützt, anzuführen.

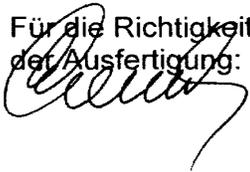
Abschließend wird darauf hingewiesen, dass schon dem Entwurf, der zur Begutachtung versendet wird, eine Textgegenüberstellung anzuschließen wäre.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

17. Mai 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'OKRESEK', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.